



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Aufruf zur Einreichung von Interessensbekundungen/Projektanträgen für Projekte des Europäischen Sozialfonds- ESF Operationelles Programm "Beschäftigung Österreich 2014 - 2020"

Investitionspriorität:

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Das Land Tirol, Abteilung Gesellschaft und Arbeit, Meinhardstraße 16, 6020 Innsbruck, als zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) des Europäischen Sozialfonds sowie das Arbeitsmarktservice Tirol (AMS Tirol), Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, als nationaler Kofinanzier, laden interessierte Förderungswerber/innen ein, einen Förderungsantrag zur Durchführung des Projektes "Beratungs- und Betreuungseinrichtung für zugewanderte Personen" einzureichen.

Einreichung und Projektumsetzung sind an das „Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020“ – Prioritätsachse 2 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung“, die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere (VO) EU Nr. 1303/2013 und (VO) EU 1304/13 über den Europäischen Sozialfonds und andere Fonds, das Dokument „Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des ESF-Programms Beschäftigung Österreich 2014-2020“, den Leitfaden „Informations- und Publizitätsvorschriften ESF-finanzierter Projekte“ (Dokumente unter <https://www.esf.at/mediathek/> zum download) sowie das Dokument „Zuschussfähige Kosten“, die „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014-2020“ und das Dokument „FLC-Handbuch Standardeinheitskosten“ (siehe Anlagen) in der jeweils gültigen Fassung gebunden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Förderungsgeber werden mit einem/r Förderungswerber/in einen Förderungsvertrag zur Projektumsetzung abschließen. Es wird keine Vergütung für die Antragsbearbeitung und -stellung gewährt.



- 9_Standardeinheitskosten_nach_Gueltigkeitszeitraum.pdf
- 10_Musterfoerdervertrag_Standardeinheitskosten_August2018.pdf
- 11_Leitfaden_zum_Umgang_mit_der_elektronischen_Signatur_im_ESF.pdf
- 12_Beihtilfenrechtliche_Pruefung_fuer_ESF-Projekte.pdf
- 13_DVo_zu_Art_14-1_SCO.pdf

8 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Investitionspriorität

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Spezifisches Ziel

SZ05 Reduzierung von Hemmnissen der Beschäftigungsintegration von arbeitsmarktfernen Personengruppen

Maßnahme/n

M 2.1.1.1. Stabilisierung durch Beratung, Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung

Geplante Zielgruppe/n

- BMS-BezieherInnen mit multiplen Problemlagen
- arbeitsmarktferne Personen mit Migrationshintergrund

Nachweis der Förderfähigkeit

Die Zuweisung zum Projekt erfolgt ausschließlich schriftlich durch die Regionalen Geschäftsstellen des AMS Tirol.

Der/dem Projektträger/in werden die Zuweisungen über das e-Service des AMS zur Kenntnis gebracht. Der/die Projektträger/in hat von allen TeilnehmerInnen die Stammdaten lt. ESF-Stammdatenblatt aufzunehmen. Weiters ist für die Zielgruppen der Priorität 1 und 2 eine Ausweiskopie als Nachweis der Asylberechtigung, bzw. des subsidiären Schutzes bzw. des Status asylwerbend zu machen.

Als Nachweis der Zielgruppenzugehörigkeit zur Zielgruppe Priorität 3 wird von der/dem zuweisenden AMS-Berater/in eine schriftliche fachliche Beurteilung von sprachlichen Defiziten und mangelnder Qualifizierung übermittelt.

Alle o.g. Unterlagen sind integrierte Bestandteil des TeilnehmerInnenaktes.

Geplante Instrumente

- Umsetzung von niedrigschwelligen Angeboten (Kombination von unterschiedlichen Angeboten von Beratung, Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung; neue Formen von Angeboten wie stundenweise Beschäftigung)

Beitrag zu den Indikatoren aus dem Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



2014-2020"

Code	Indikator	Einheit	Beitrag des Calls
P-CO04	Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren - geplant	Anzahl Personen	1000
P-PR03	Regulär beendete Teilnahmen von Nichterwerbstätigen, die keine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren - geplant	Prozent	35

9 Inhaltliche Angaben zum Call

9.1 Beschreibung des Callinhalts

Übergeordnetes Ziel ist die Arbeitsmarktintegration von beim AMS Tirol vorgemerkten Asylberechtigten/subsidiär Schutzberechtigten und AsylwerberInnen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit lt. Erlass des Bundesministeriums für Inneres sowie von Personen mit Migrationshintergrund die aufgrund sprachlicher Defizite und mangelnder Qualifizierung Probleme bei der Arbeitsmarktintegration aufweisen. Frauen werden als bevorzugte Zielgruppe angesehen. Mit der Projektteilnahme erhalten die TeilnehmerInnen eine intensive und ggf. mehrsprachige Betreuung und Beratung mit dem Ziel der bestmöglichen Integration am Tiroler Arbeitsmarkt. Von der Beratung-/Betreuungseinrichtung (BBE) wird den TeilnehmerInnen folgendes zur Verfügung gestellt: Clearing der Ist-Situation; darauf aufbauend eine berufliche Perspektivenentwicklung und Aktivitätenplanung; darauf aufbauend die Vorbereitung, Durchführung und Begleitung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit; Sicherung der Nachhaltigkeit durch Nachbetreuung bei Arbeitsaufnahme; Sicherung der Betreuungsqualität durch begleitendes Berichtswesen an die AMS-BeraterInnen.

Um während der Projektteilnahme einen möglichst hohen Grad an Individualisierung zu garantieren und den TeilnehmerInnen ein Unterstützungsangebot zugeschnitten auf ihre jeweiligen Bedürfnisse zukommen zu lassen, sind für die TeilnehmerInnen vier Betreuungsmodule – Einstieg, Intensivbetreuung, Coaching, Nachbetreuung – vorgesehen.

Über den gesamten Projektzeitraum sind max. 1.000 Teilnahmen geplant.

Die Fördergeber behalten sich die Option vor, die maximale TeilnehmerInnenanzahl auf bis zu 2.000 für die gesamte Projektlaufzeit zu erhöhen. Beim auslösen dieser Option durch die Fördergeber würde sich das Projektbudget auf maximal € 3.150.000,00 erhöhen.

Vom Projektträger ist die laufende TeilnehmerInnenaufnahme sicherzustellen.

Inhaltliche Details zum Projekt sind der Anlage „1_Leistungsbeschreibung_BBE für zugewanderte Personen“ zu entnehmen.

Die strategische Ausrichtung und Umsetzungsbegleitung des Projektes erfolgt durch eine Projektbegleitgruppe, die aus VertreterInnen des Landes Tirol, des AMS Tirol und des/der Projektträger/in bestehen wird. Koordiniert wird die Projektbegleitgruppe durch die amg-tirol. Das Projekt muss dem „Operationellen Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020“ entsprechen und an der Zielsetzung der Armutsprävention und der Armutsbekämpfung ausgerichtet sein.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



9.2 Ziele, die erreicht werden sollen

Zielbeschreibung	Wert
Mindestens 35% der TeilnehmerInnen weisen einen Arbeitsmarkterfolg auf. Als Arbeitsmarkterfolg gilt die Aufnahme einer Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt oder eine arbeitsmarktpolitische Folgemaßnahme.	350 bei 1.000 TeilnehmerInnen

9.3 Ort(e) der Leistungserbringung (Schule: Umsetzungsgebiet)

Stadt Innsbruck, Stadt Schwaz, Stadt Wörgl,
Optional ist während der Projektlaufzeit ein zusätzlicher Umsetzungsort in der Stadt Imst möglich.

9.4 Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Folgendes zu beschreiben:

- Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung
(Erläuterungstext: OP Kap. 11.2 sowie http://www.sozialministerium.at/site/Service/Barrierefreiheit/Oesterreich_barrierefrei/)

An dieser Stelle wird auf die vertraglichen Verpflichtungen laut Musterfördervertrag inkl. Anhänge hingewiesen.

10 Call-Budget

Call-Budget	1.700.000,00 €
-------------	----------------

Oben genanntes Call-Budget gibt an, welches Budgetvolumen mit diesem Call gebunden werden soll. Der Call wird 50% (Burgenland 60%) aus dem ESF kofinanziert.

10.1 Abrechnungsstandard

Echtkostenabrechnung <ul style="list-style-type: none"> • TeilnehmerInnenkosten, die von Dritten getragen werden, werden zur Kofinanzierung herangezogen (in diesem Fall nur Echtkostenabrechnung möglich) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Restkostenpauschale	<input type="checkbox"/>



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Standardeinheitskosten (Schule)	<input type="checkbox"/>
Standardeinheitskosten FLC	<input type="checkbox"/>
Standardeinheitskosten Basisbildung	<input type="checkbox"/>
Standardeinheitskosten Bildungsberatung	<input type="checkbox"/>
Standardeinheitskosten Personalkosten	<input type="checkbox"/>
Standardeinheitskosten Projektkosten	<input checked="" type="checkbox"/>

Art der SEK:
3300 Projektkosten Projektleiter
3301 Projektkosten Schlüsselkräfte
3302 Projektkosten Verwaltungspersonal

11 Auswahl der Vorhaben

11.1 Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des Calls

11.1.1 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Antrag:

- Verwendet das Vorhaben die im Call vorgegebenen Instrumente?
- Richtet sich das Vorhaben an die im Call vorgegebene/n Zielgruppe/n?
- Entspricht das Vorhaben der/den für den Call ausgewählten Maßnahme/n?
- Entspricht das Vorhaben der für den Call gewählten Investitionspriorität?
- Trägt das Vorhaben zu den im Call vorgegebenen Indikatoren bei?

11.1.2 Übereinstimmung mit den inhaltlichen Angaben zum Call

Antrag:

- Ist eine Beschreibung der bereichsübergreifenden Grundsätze laut Call-Unterlage vorhanden?
- Stimmt der Ort / Stimmen die Orte der Leistungserbringung mit den im Call gemachten Vorgaben überein?
- Entspricht das Projekt den Vorgaben laut Punkt 9.1 & 9.2 (Call-Inhalt und Ziele, die erreicht werden sollen)
- Entspricht das Planbudget der maximalen Summe der Förderung pro Vorhaben?

11.1.3 Allfällige weitere Vorgaben

Antrag:

- Nachweis über die Verfügbarkeit der angeführten Standorte

11.2 Nachweis der administrativen, finanziellen und operationellen Leistungsfähigkeit und Projektfinanzierung



Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit ist durch folgende Dokumente nachzuweisen. Die jeweils auf den Projektträger zutreffenden Unterlagen sind jedenfalls einzureichen

11.2.1 Nachweise:	Antrag
Referenzprojekte, die die Erfahrungen des/der Förderungswerber/in mit der/den Zielgruppe(n) belegen	<input checked="" type="checkbox"/>
letzter verfügbarer Jahresabschluss	<input type="checkbox"/>
Saldenauswertung (wenn Jahresabschluss noch nicht vorliegt)	<input type="checkbox"/>
Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/Jahresabschlussbericht mit Bestätigungsvermerk dass kein Reorganisationsbedarf gem. URG besteht (außer bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; hier genügen der Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers sowie die Rückstandsbescheinigung des Finanzamts)	<input type="checkbox"/>
Gewerbeschein bei Unternehmen	<input checked="" type="checkbox"/>
Nachweis der Zeichnungsberechtigung beim Projektträger	<input checked="" type="checkbox"/>
Satzung, Vereinsstatuten, ...	<input type="checkbox"/>
Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug	<input checked="" type="checkbox"/>
Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers	<input checked="" type="checkbox"/>
Rückstandsbescheinigung des Finanzamtes	<input checked="" type="checkbox"/>
ProjektmitarbeiterInnen und Qualifikation	<input checked="" type="checkbox"/>

11.2.2 Projektfinanzierung

Ein detaillierter Finanzplan ist jedenfalls beizubringen.

Antrag:

	Beschreibung
A	Liegt ein detaillierter Finanzplan vor?

11.2.3 Angaben zu qualitativen Kriterien

Antrag:

- Wurden Angaben zu allen geforderten qualitativen Kriterien gemacht?

11.3.1 Qualitative Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten laut Operationellem Programm

Im Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020" und den genehmigten "spezifischen Auswahlkriterien" sind zur Investitionspriorität folgende Leitgrundsätze und zur Maßnahme folgende Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten festgelegt:

Leitgrundsätze



Die Vorhaben in der Prioritätsachse 2 müssen an der Zielsetzung der Armutsprävention und Armutsbekämpfung ausgerichtet sein. Bei der Beschreibung der Vorhaben müssen die ZWIST darlegen, dass es sich bei den Begünstigten um Personengruppen handelt, die von Armut bedroht sind oder die bereits von Armut betroffen sind. Bei innovativen Beschäftigungsmaßnahmen für die genannten Zielgruppen haben die ZWIST dafür Sorge zu tragen, dass keine zeitlich unbefristete Förderung von Arbeitskräften aus Mitteln des ESF erfolgt. Zudem muss dargelegt werden, wie die jeweiligen Maßnahmen den Grundsatz von Gender Mainstreaming in die Planung und Umsetzung integrieren und welche Gleichstellungsziele verfolgt werden. Ein wesentliches Kriterium ist zudem, dass innovative Projekte im Hinblick auf einen gesamten Innovationszyklus (Projektentwicklung, Projektumsetzung, Überprüfung und Reflexion, Adaptierung des Projektkonzepts) konzipiert werden. Bereits beim Design der Maßnahmen sind die Anforderungen des Monitorings von geförderten Aktivitäten und einbezogenen Zielgruppen sowie einer stringenten Evaluierung zu berücksichtigen. Sofern es sinnvoll und zielführend ist, sollen bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auch innovationsorientierte Bereiche wie etwa Green Jobs Berücksichtigung finden. Weiters besteht die Möglichkeit bei Bildungsmaßnahmen „Energiesparen“ oder „Energieberatungen“ in das Curriculum zu integrieren. Damit soll ein Beitrag zur Unterstützung der Klimaziele und CO₂ – Reduktion geleistet werden.

Auswahlkriterien

- Schrittweises Heranführen an eine Beschäftigung durch niederschwellige Maßnahmen in Form von Inklusionsketten
- Einsatz von Case-Management-Ansätzen oder anderer Formen fallführender Sozialarbeit
- Beschäftigungsangebote haben nur Transfercharakter, Personen aus der Zielgruppe werden nur zeitlich befristet beschäftigt
- Kooperation von unterschiedlichen LeistungserbringerInnen
- Nutzung der Erfahrungen aus Schwerpunkt 3b Soziale Eingliederung von arbeitsmarktfernen Personen aus der vorangegangenen Periode 2007 – 2013

Sowohl die Auswahlkriterien als auch die aus den Leitgrundsätzen abgeleiteten qualitativen Kriterien sind der Bewertung und damit der Auswahl der Projekte zugrunde zu legen. In der folgenden Tabelle werden diese Kriterien aus Sicht der Zwischengeschalteten Stelle beschrieben und mit Gewichtungspunkten versehen, um bei der Bewertung der Interessensbekundungen / Anträge größtmögliche Transparenz zu gewährleisten:

Qualitative Kriterien auf Basis des ESF-OP

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Qualität und Schlüssigkeit des Konzeptes	20
Ziele, Inhalte und Ablauf in den Modulen Einstieg, Intensivbetreuung, Coaching und Nachbetreuung	50
Beschreibung des gewählten Beratungs- und Betreuungsansatzes	20



Ablaufplan für das Projekt	10
Beitrag zur Armutsprävention und Armutsbekämpfung	10
Berücksichtigung der Gender- und Gleichstellungsgrundsätze	10
Summe	120

11.3.2 Allfällige zusätzliche qualitative Kriterien

Zusätzliche von der Zwischengeschalteten Stelle definierte Kriterien, die der Bewertung der Anträge zugrunde gelegt werden.

Zusätzliche qualitative Kriterien Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Erfahrung des/der Antragstellers/in in der Arbeit mit der Zielgruppe	30
Projektrelevante Vernetzung und Partnerschaften	20
Projektrelevante Qualifikation und Erfahrung des Personals	60
Standort – insbesondere die leichte Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie Barrierefreiheit	10
Summe	120

11.3.3 Finanzielle Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Wie ist die Höhe der Projektkosten in Relation zum umzusetzenden Vorhaben einzuschätzen?	5
Höhe der gesamten Projektkosten	55
Summe	60

11.4 Auswahlverfahren



Beschreibung des Auswahlverfahrens:

Die Beantragung erfolgt mittels Antrags in der Zwimos-Datenbank in einem einstufigen Verfahren. Alle fristgerecht eingelangten Anträge werden auf Vollständigkeit und die Erfüllung der formalen und inhaltlichen Kriterien geprüft. Aus den inhaltlichen und finanziellen Prüfgutachten können Ergänzungs- und Korrekturaufforderungen unter Fristsetzung an den/die Förderungswerber/in resultieren. Nach Einlangen aller korrigierten Anträge wird eine Bewertung aufgrund der Auswahlkriterien für den ESF 2014-2020 und der qualitativen Kriterien vorgenommen. Die subjektiv-autonome Bewertung und Reihung der fristgerecht eingereichten Anträge wird durch eine Bewertungskommission vorgenommen. Um Interessenskonflikte auszuschließen findet das Auswahlverfahren durch eine Bewertungskommission statt, deren VertreterInnen des Landes Tirol/Abt. Gesellschaft und Arbeit und des AMS Tirol angehören. Am Auswahlverfahren nehmen ebenfalls VertreterInnen der amg-tirol teil. Diese Institution verfügt über kein Bewertungsrecht. Organisationen, welche durch eine VertreterIn in die Callerstellung und Begutachtung eingebunden sind, dürfen kein Vorhaben einreichen. Die Bewertung je Auswahlkriterium erfolgt nach dem Schulnotensystem, wobei „sehr gut“ 100%, „gut“ 75%, „befriedigend“ 50%, „genügend“ 25% und „nicht genügend“ 0% der Maximalpunkte bedeutet. Die Punkteanzahl je Auswahlkriterium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Land Tirol/Abt. Gesellschaft und Arbeit und AMS Tirol. Beim Auswahlkriterium „Höhe der gesamten Projektkosten“ erhält jener Antrag mit den niedrigsten Projektgesamtkosten die maximale Punkteanzahl. Alle weiteren Anträge erhalten einen Punkteabzug, der das Verhältnis ihrer Projektgesamtkosten zum Antrag mit den niedrigsten Projektgesamtkosten widerspiegelt. Jener Antrag mit der höchsten Punkteanzahl wird erstgereiht, jener mit der zweithöchsten Punkteanzahl zweitgereiht, usw. Mit der Umsetzung des Projektes wird der/die Förderwerber/in des erstgereihten Projektes betraut.

Beschreibung	Mindestpunkteanzahl für Antrag
Qualitative Kriterien lt. OP	60
Zusätzliche qualitative Kriterien	60
Finanzielle Kriterien	30

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen einer Bewertung unterzogen werden können.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen und zur Betrugsbekämpfung werden die für die Förderung zuständigen Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten erheben.

12. Zeitplan

Zeitplan	Datum
----------	-------



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Veröffentlichung auf der Homepage	20.07.2020
Anfangstermin Einreichphase Anträge	20.07.2020
Schlussstermin Einreichphase Anträge	20.08.2020
Datum der Entscheidung	Mitte September 2020
Ausfertigung des Vertrages	Ende November 2020
Frühester Förderbeginn	01.01.2021
Spätestes Förderende	31.12.2022

Eine Fristverkürzung bzw. eine vorzeitige Call-Schließung ist nur bei offenen Calls erlaubt. Eine Fristverlängerung ist unter Angabe von Gründen für alle Call-Arten möglich.

13. Ansprechperson

Inhaltliche Ansprechperson

Name: Mag.a Michaela Kogler

Organisationseinheit: Land Tirol, Abteilung Gesellschaft und Arbeit

E-Mail Adresse: michaela.kogler@tirol.gv.at

14. Beihilfenrecht

Eine beihilfenrechtlichen Prüfung hat stattgefunden und Folgendes ergeben:

Ergebnis der Prüfung der beihilfenrechtlichen Relevanz:	Erklärung
<input checked="" type="checkbox"/> Die Förderung ist keine Beihilfe (Beihilfekriterien des Art. 107 AEUV werden nicht erfüllt)	Die vier Kriterien der Rs Altmark Trans (C-280/00) werden eindeutig erfüllt. Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich daher um keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV.
<input type="checkbox"/> Die Förderung überschreitet nicht die Betragsschwellen der De-minimis-VO bzw. der DAWI-De-minimis-VO	
<input type="checkbox"/> Die Förderung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und fällt unter den DAWI-Freistellungsbeschluss (bzw. erfüllt die Altmark-Trans-Kriterien)	
<input type="checkbox"/> Die Förderung fällt unter die Gruppenfreistellungsverordnung	
<input type="checkbox"/> Die Förderung ist eine Beihilfe	